## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1782

8 (21.2.1782) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande

## Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für samtliche Sochfürstliche Badifche Lande.

Surftliche neue Derordnungen.

Beneralrescript an famtliche Baben Babifche Ober : und Memtere exelusive Beinheim und Rodenmachern, und die Alemter der hintern Grafschaft Sponheim d. d. Carlsrube den gien Januar 1782. 3RV. 267 — 270.
Abstellung des übermäsigen Auswands bey Hochzeiten im Baden Badischen.

Carl Friderich 2c.

Unfern Gruß!

Sleichwie in unserm Durlachischen Landestheil bestimmte Berordnungen gegen den übermäsigen Auswand ben Leichen, Trauern, Kindrausen und Gevatterschaften, auch Hochzeiten vorliegen, so hat auch Unser übriger Baden Babischer Landestheil in Betref der ersten vier Gegenstände mittelst der Berordnungen Seiner Liebden des herrn Marggraven Augusts Georgs christmilbester Gedächtnis vom 29sten October 1768 und 16ten Jenner 1771, seine angemessene Borschriften erhalten, ben besvennen wir es daher billig bewenden lassen. Nur wegen des überstüßigen Auswands ben Hochzeiten ist eine neuere bestimmte Berordnung allda dieber nicht ergangen. Es hatte auch deren eigentlich nicht bedurft, wenn dassenige, was von unsern Vorsahrern in der Baden, Badischen Landesordnung nicht bedurft, wenn dassenige, was von unsern Vorsahrern in der Baden, Badischen Landesordnung nicht bedurft, wenn dassenige, was von unsern Vorsahrern in der Baden, Badischen Landesordnung nicht bedurft, wenn dassenige, was von unsern Vorsahrern in der Baden, Badischen Landesordnung nicht bedurft, wenn dassenige, was von unsern Vorsahrern in der glaublich bezichtet worden, veroronet worden, jederzeit genau befolgt murbe. Rachdem wir aber glaublich berichtet worden, bag foldes Unwefen jum theil in vicht genugfamer Befanntichaft mit jener gur Beit nicht burch ben Drud befannt gemachten Ordnung feinen Grund habe, boch aber die Abichneibung foldes niemand jum Rugen gereichenden, den Rahrungoftand neu angehender Cheleute aber merdlicht ichwachenden, gum Rugen gereichenden, den Rahrungspland neu angegender Cheleute aber merdich ichwachenden, auch zu allerley Unordnungen und Arbeitsversaumniffen Anlag gebenden, folglich mit dem Wohl Unsferer lieben Unterthanen nicht vereinbahrlichen Aufwands, und boch angelegen ift; Go finden wir und guadigst bewogen. jene in gedachter Landesordnung befindliche Borschrift in nachstehender Maasse zu jedermanns Bignschaft kund zu thun, zu erneuern, und zu bestättigen.

1. Gollen zu Hochzeiten ausser der Berlobten Eltern und Großeltern, ober Urgroßeltern, ben

Befchmiftern ber Eitern ober ber Berlobten felbft, und beten Rinbern, fodann ben etwaigen Rinbern eines ober bes andern Berlobten, und ben Chegatten eines ober bes andern ber vorgebachten Bers manbten, von weitern Bermanbten frember, oder guten Freunden mehr nicht als acht Personen ges laden werden, ben Strafe von 4 fl. welche uns ber, welcher die hochzeit ausrichtet, und von I fl. so fur jede weiters gelabene Person ber, welcher sie gelaben hat, halb uns, und halb in bes Dris

Mumofen ju erlegen bat. 2. Burde aber jemand aus Freundschaft, ober fonft ungeladen ben einiger Mahlgeit fich eine finden, fo foll berfeibe felbst obgedachte halbtheilige Strafe von I fl. erlegen, unangesehen, ob burch ihn die Bahl der erlandtem Personen überschritten werde, ober nicht. Doch bleibt nach wie vor jes bermann erlandt, den jungen Leuten zu Ehren ohne beren Rosten mit ihnen zur Kirche und zum

Ginfegnen gu geben, Sierunter foll

3. Alle Gefahrbe, die erwa mit haltung einiger zu gleicher Zeit gebenden Nebenmable, ober mehrerer nacheinander gebenden Gastmahle ober mittelft des Borwands, daß jeder fur sein Geld zehrte, ganglich abgeschnitten und verbetten senn, so daß, wenn bennoch dieser unserer Bers ordnung zuwieder einiges Nebenmahl gereicht, ober nach dem nur einmal erlaubten Hochzeitmahl gegeben wurde, jede aben erscheinende Person ohne Unterschied i fl. der aber, so die Hochzeit ober solches Mahl ausricht, 5 fl. Strafe, alles halb uns und halb dem Ortsallmosen gehorig, erlegen soll. Ferner

4. Sollen ben bem erlaubten hochzeitmahl mehr nicht als bren Trachten, und zu seder Tracht mehr nicht als 4 Schufflen ober Gerichte Effen gegeben werben, wid igenfalls und ber, so die

Mahlzeit giebt, für jede Uebertrettung mit 4 fl. zur Strafe verfallen seyn. Desgleichen 5. Wollen wir ausser ben Eltern ober Schwiegereltern ber Berlobten (welchen wir hierinn ihrem Willen lassen niemand, wie nah oder ferur verwandt sey, gesta ten, ben dieser Gelegenbeit einige Schendung ben Berlobten zu thun, oder von ihnen zu empfangen, es seve gleich was es wolle, ober unter welchem Vorwand es geschehe, widrigenfalls das Geschent consiscirt, auch die schriftende Person besten Werth und zur Strafe zu erlegen augehalten werden soll. Doch ift unter diesen unerlaubten Geschenken eine von den Gasten denen ben dem Hochzeitmahl mit der Bedies nung beschäftigten Personen zu reichende masige mithin von jeder einzelnen Person nicht mehr als bochstens 18 kreuzer betragende Belohnung nicht verstanden, Uedrigens

6. Soll niemand, er seve Reich oder Urm, Mann oder Fran, von einem Ort in der andern

6. Soll niemand, er fepe Reich ober Urm, Mann ober Frau, von einem Ort in ber anbern zu hochzeiten und hochzeitmahlen geben, er fene bann mit ben Berlobten, wie obsteht, verwandt, auch baneben gebührend bazu eingeladen, ben Strofe von i fl. so jede solche Person, und von 5 fl. so berjenige, ber die hochzeit ausrichtet, (wenn von seiner Seite eine folche auswärtige nicht, wie obsteht, verwandte Person einge aden worden ware, und zu erlegen hat. Gleichwie aber übrigens

7) hierben lediglich unfer Abfeben auf das Bohl unjerer Unterthanen, mithin auf Bernieidung jenes damit nicht bestichenden Bergebens gerichtet ift, also foll die Strafe ben dem, der wiederhohls ter in der Berfehlung gegen diese unsere landesfürstliche Berordnung sich betretten liese, verdoppelt, übrigens aber dem, der die Gelostrafe zu erlegen ni bt vermögend ware, solche mit Thurnsigen ben Baffer und Brod also, daß jedesmal fur 24 Stund ein halber Gulden abgerechnet werde, abzus buffen erlaubt senn.

Diefe Unsere so guabigfte als ernftliche Billensmennung habt ihr zur gebuhrenten Publication aller Orten zu bringen, bag solche ftradlich in Bollzug geseht werbe, zu sorgen, und euch übrigens selbst barnach zu achten. Immaffen Bir Uns persehen, und euch in Gnaden wohl bevgethan berbleiben. Gegeben Carlerube q f.

Bengraldefret an sammtliche Baden Badische Ober- und Aemter exclusive Beinheim und

Ro emachern, de dato Carlsruhe, den 3often Jan 1782, BRN. 981. Was wegen der Juden : Saufer zu berichten.

Do bie ben Juden zustehenben haner und Gebaude burchgehends nicht in der Brand : Affecuration begriffen feven, und warum fie ausgelaffen worden? ift schleunigst zu berichten. Decretum quo supra. Cetationes ediffales.

Stein. Obschon der Burger und Maurer Friderich Dieg ju Spielberg auno 1777 ausgestries ben worren, daß ibm niemand nichts mehr borgen solle, seine bereits contrabirt gehabte Schulden auch bezohler wurden, so haben sich boch seitbem wiederum so viele Schulden ben ibm ergeben, daß er ganntmäßig ersunden worden. Ee ist babero eine Schulden Liquidation, und zu Erzielung eines allens tallsigen packt romissiel. Terminus auf Samstag ben 2ten Merz bieses Jahrs festgesetzt worden. Wesse wegen alle diesenige so an erwähnten Dietzen, und seine Ehefran etwas zu fordern haben, besagten Tag auf babiesigem Rathbaus fruh um 8 Uhr sub poma præclusi zu erscheinen hiermit vorgelaben werden, woben sie die Beweisse der Forderungen zugleich mitbringen sollen. Stein, den 18. Febr. 1782.
Sochsürstl. Markgraft. Badisches Obers und Amt allda.

Pforzheim. Demnach Abraham Salomon bon hier geburtig, welcher bor einigen 20 Jahren sur driftlichen Religion übergetretten, und ben Ramen Breugberg erhalten bat, mit Singerlaffung mehrerer Schulden aus Dabiefigen Sochfurftl, Landen entwichen, und bem aufferlichen Bernehmen nach jum Judenthum wieder gurudgefehrt ift, beffelben Bermogen aber in Gemadheit berer gleich bamale fcon ergangenen Dochfürftlichen Befehlen mit Arreft belegt worden, und bemfelben durch ben Tob feines unlängst verftorbenen Baters Salamon Abrahams einiges bergleichen zugefallen ift, Diefer Erbiheil aber nach bem neuen Gochfürftlichen Befehl vom 23ften p. m. DRR. 689 & 90 fernerbin noch mit Arreft beftridt bleiben foll, jugleich aber auch gnabigft befohlen morben, ben entwichenen Abrabam Salomon nachgebens genannt Kreugberg eben fo als beffen Greditorichafft edictaliter porzulaten; als wirft bu Abraham Salomon nachgebends genannt Kreugberg, fo wie beine fammtliche Glanbigere hiermit dergestallten öffentlich aufgeforvert daß du Kreugberg binnen 3 Monathen a bato anges rechnet, wovon ein Morat fur den ersten, ein Monat fur den zwepten, und ein Monat fur den britsten und letzen Termin anberaumt wird; bor dahiesigem Deraint personlich erscheinen, und deines Austritte sowohl als Schulden halber Red und Autwort geben sollst; du erscheinest nun oder nicht, so wird dennoch geschehen mas rechtens ift. Desselben Glaubigere aver sollen innerhalb 6 Nochen wovon ihnen i4 Tage jum erften , 14 Tage jum gwepten , und 14 Tage jum britten und legten Termin anbes raumt wird, ebenfalls vor babiefigem Dberamt , und zwar Mittword ben 13ten Merz a. c. perfonlich ober burch genugfam Bewollmachtigte ericheinen, und ihre habenden Forderungen geborig liquidiren, widrigenfalls fie mit folden anjonften ausgefüloffen werden follen. Pforgbeim ben 14ten gebr. 1782. Bochfürftl, Markgraff. Barifches Oberamt allba.

Stein. In ber Ganntfache berer Unbreas Riedifchen Cheleuten gu Langenfteinbach werden ble Crediteres jur Schulden Liquidation und Streit über bas Borgugerecht auf Montag ben i rten Mergen Diefes Jahrs ben Berluft Der Forbetung, mit bem Unhang vorgeladen, daß fie gedachten Tags Bormitrage um 8 Uhr auf bem Rathhhaus ju gedachtem Langenfteinbach ben bem abgeordneten biefigen Actuario ericheinen, und unter Mitbringung bes Beweiffes ihre Forderungen nebft bem allenfalls fus chenden Borjuge, Recht darthun fellen. Signatum Stein, ben toten Febr. 1782.

Bochfürftl. Markgraft Badifches Ober : und Umt allda. Birtenfeld. Die biffeitige hohe Landes : Regierung ju Carloruh bat befohlen, baff in dem Ober-Umt Birfenfeld und bem bamit verbundenen Umt Soar neue Spolheden Bucher errichtet werden follen. Da nun hierunter Die Begrundung bes offentlichen Credits und Die mehrere Sicherheit ber Glaubiger beabsichtet wird; Go macht man diefes hiemit bffentlich befannt, und werden Rrafft Diefes alle biejenige, welche Unterpfands : Berichreibungen auf Sauffer over liegende Guther, fo in bem Dberamt Birdenfeld und Umt Idar gelegen find, in Banden haben, edictaliter aufgerufen, daß fie von jego binnen 4 Monaten fich ben dem zu biefem Geschafft bewollmachtigten Dberamte Registrater Berrn Stort dabier ju Birtenfeld, ale mogu jeder Camftag ber Woche angefetet ift, melden, ihre in Danden habende nach ber bieherigen ine Runftige nicht nicht gultigen Form ausgefertigte gerichtliche und noch nicht getilgte Pfand : Berichreibungen in Originali produciren, auch wann die Pfand : Berfcreibungen burch Erbichafft, Taufch, Geffion oder aubern rechtegultige Sandlung auf fie getommen,

sich zu deren Befig gehörig legitimiren, und sodann weitern Bescheid gewärtigen sollen. Alle diejenige, welche fich binnen benen hier perer torie festgesetzten 4 Monaten nicht melben, werben nach Berfluß dieses Termins nicht mehr gehört, und haben fie es fich selbsten juguschreiben, wann fodann auf ihre in Sanden habende gerichtliche Pfand = Berfchreibungen nicht mehr als auf folde, fondere blos auf privat . Supotheden in vortommenden gallen Ruchficht genommen werden fann. Beign.

Birtenfeld, ben 16ten Jan. 1782.

Bodfurfil, Markgraff. Badifches Oberamt der hintern Graffchafft Sponheim. Greyberr von Liebenstein.

Reinhard. Pforzheim, Mue Diejenige, welche jan Die in Ganth gerathene Jocob | Wengische Cheleute in Durrn eine rechtmäfige Forderung gu machen haben, werden bierdurch auf Dienftag den 19ten Febr,

ad liquidandum & certandum fuper prioritate por hiefiges Oberamt fub pona præclusi vorgelaben. Pforgheim, ben 24 Januar 1782. Bochfürftl. Markgraft. Badifches Oberamt allda.

Suchen fo gu verleihen find.

Carlorube. Ben bem Bandelsmann Delaggo ift ein Logis fur ein oder gwen ledige Perfohnen mit ober ohne Menbels gu verlehnen. Carlorube. In dem Modelifchen Birtelhaus ift die obere Etage mit ober ohne Menbles por lebis

ge und verheurathete, Perfonen taglich gu verlebnen und gu begieben.

Machricht. Carlsrube. Diejenige, welche Tucher, Garn, und Faben auf die herzoglich Burtenbergifche Tuchblaiche geben wollen, tounen es nun wieberum alle Tage, an den handelsmann Johann Carl Roman babier abgeben, welcher es beftens beforgen wird. Carlernhe ben 22ften gebr. 1782.

Sachen fo gu vertauffen find. Carlerube. In der Schmiederischen Buchhandlung ift gu haben, weitere Beleuchtung ber Wiehrlischen Sache in Atficht berer als anfibBig und fegerich angefochtenen Difputirfate : Cage biefes Lehrers aus der practischen Philosophie von welcher Beschuldigung ber Ungrund sowohl im philosophis fchen als theologischen Betracht burch Schreiben und ausführliche Bebenten bon benen philosophischen und theologischen Sakultaten berer katholischen Alkademien ju Bien, Pragt, Julo und Galgburg , und ihren Directoren, ferner durch angehangte Bemerkungen eines fichern katholischen Privat. Schriftstellers nabee bargelegtiwird, mit einem ber übrigen Beschaffenheit diefer Gache angemeffenen Borbericht a 1 fl. 30 fr. Gebohrne.

Carisruhe. Den igten Februar: Carl Jacob , Bater: Br. Johann Chriftoph Mottle, Fürfil. Canglendiener. Den igten: Christian Seinrich, Bater: herr Carl Alexander Bauer , Fürfil, Reche nungerath und Zedelverwalter. Den inten: Caroline Louise , Bater: herr Carl Ludwig Christoph von Anieffett, Fürftl. Kammerherr, auch Sof- und Regierungerath. Den isten: Caroline Glifabeth Friedrife, Bater: Berr Johann Philipp Jacob Umrath, Fürftl. Hofrathe: Canglift.

Briedrife, Bater: Gerr Johann Philipp Jacob Umrath, Fürstl. Hofraths. Canglist.

Durlach. Den gen Februar: Jacob Friedrich, Bater: Philipp Friedrich Meyer, Maler in der Faj. Fabrique. Den erten: Johann Philipp, Bater: Jacob Friedrich Chanson, Arbeiter in der Faj. Fabrique. God. Ehristoph Jacod Friedrich, Bater: Johann Georg Ruhn, Burger und Weins gartner. Den exten: Cart Deinrich, Bater: Christian Renk, Burger und Kiefer. Den isten: Ans ne Wilhelmine Catharine: Bater: Johann Ernst Bauser, Greinbauer. Den ihren: Todgebohrn- ein Töchterlein, Bater: Johann Jacob Rittershofer, Burger und Schuhmacher. Den ibten: Batbare Dorothee Magdalene, Bater: Johann Andreas Waigel, Weingartner.

Prorzheim Den zien Februar: Johann Michael, Bater: Martin Fellner, Burger und Tchlosser. Den etten: Catharine Christine, Pater: Friedrich Gabriel Jacobi, Commissionair in der Fabris que. Den exten: Johann Michael, Bater: Jacob korenz Kaz, Burger und Föhzer. Den izten: Todann Ludwig, Bater: Herr Jacob Böhringer Floz: Inspector. Den esten: Catharine Magdalene, Bater: Gottlieb Schall, Burger und Becker. Den exten: Johann Ludwig, Bater: Herr Jacob Böhringer Floz: Inspector. Den esten: Catharine Margarethe, Bater Haunß Jerg Jung, Hafers Geiell. God. Ernst Gottsfried, Bater: Martin Neuddrfer, Burger und Sterg Jung, Hafers Geiell. God. Ernst Gottsfried, Bater: Johannes Kübler, Schuhkaecht.

Gestorbene.

Gestorbene. Carloruhe. Den 12ten Februar: Herr Johannes Reichenbacher, Fürstl. Hofconditor, alt 58 Jahr, 5 Monat und 9 Tag. Den 13ten: Georg Joseph Grod, Burger und Schneiber, alt 28 Jahr, 6 Monat und 21 Tag. Den 14ten: Anne Marie, gebohrne Schwimmbauerin, Johann Andreas Wilhelms, Burgers und Schreiners, Ehefrau, alt 47 Jahr, 1 Monat und 10 Tag. Den 15ten: Johann Christian, Johann Egers: Hintersaffen und Sesselmachers, Schulein, alt 1 Jahr, 5 Monat weniger 2 Tag. Den 16ten: Catharine Barbare, gebohrne Heckin, weil, Christian Philipp Gredings, gewesenen Burgere und Drehere, Bittme, alt ohngefehr 72 Jahr.